



# Wahlbekanntmachung

## des Amtes Kisdorf

1 Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die  
**Wahl zum Europäischen Parlament**  
statt. **Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2 Folgende Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk:

**Hüttblek (1001)**

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshaus,  
Kisdorfer Straße 1 (*barrierefrei*)

**Kattendorf (2001)**

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Feuerwehrhaus, Kaltenkirchener Straße 11 (*barrierefrei*)

**Oersdorf (4001)**

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Gemeindehaus, Dorfstraße 3 (*barrierefrei*)

**Sievershütten (5001)**

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Dorfhaus „Zur Mühle“, Mühlenstraße 6 (*barrierefrei*)

**Struvenhütten (6001)**

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Mehrzweckraum am Freibad, Wohldweg 6  
(*barrierefrei*)

**Stuvenborn (7001)**

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Landgasthaus „Goldener Hahn“, Am Dorfplatz 1  
(*barrierefrei*)

**Wakendorf II (8001)**

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Grundschule, Naher Straße 1 (*barrierefreier Zugang über Nebenein-  
gang*)

**Winsen (9001)**

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Feuerwehrhaus, Hauptstraße 14a (*barrierefrei*)

Die Gemeinde **Kisdorf** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk 3001 „Kisdorf-West“

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Margarethenhoff, Sengel 1 (*barrierefrei*)

Wahlbezirk 3002 „Kisdorf-Ost“

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Margarethenhoff, Sengel 1 (*barrierefrei*)

Wahlbezirk 3003 "Kisdorf-Wohld"

Der Wahlraum wird eingerichtet in: Gut Waldhof, Am Waldhof 3 (*nicht barrierefrei*)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat. Dies ist insbesondere für die Wahlberechtigten in der Gemeinde Kisdorf von Bedeutung.

Die beiden Briefwahlvorstände

1101 **Amt Kisdorf Süd** für die Wahlbezirke 1001, 3001, 3002, 3003 und 8001 und

1102 **Amt Kisdorf Nord** für die Wahlbezirke 2001, 4001, 5001, 6001, 7001 und 9001

treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf im Büro der Amtsdirektorin sowie angrenzender Räume (Zimmer 4) – 1101 bzw. im Sitzungszimmer (Zimmer 17) - 1102 zusammen.

3 Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin oder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5 Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Kreises**/der kreisfreien Stadt oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Amtsdirektorin des Amtes Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf (Gemeindebehörde), einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6 Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auch technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kattendorf, den 22.05.2024

Die Gemeindebehörde  
AMT KISDORF  
- Die Amtsdirektorin -  
gez.: Judith Horn